

OSANN – MONZEL
DAS WEINDORF MIT WEITBLICK



Richtlinie

Weinhoheiten



Richtlinie

für die Wahl und die Amtsführung der Weinhoheiten der Gemeinde Osann-Monzel

§ 1 Ausschreibung und Wahl

Für die Bewerbung um das Ehrenamt der Weinhoheiten wird eine öffentliche Ausschreibung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Wittlich-Land durchgeführt.

Die Veröffentlichung der Ausschreibung zur Bewerbung als Weinkönigin/Weinprinzessin sollte bis zum **31. Januar** eines Jahres erfolgen.

Die Wahl der Weinhoheiten sollte bis zum **30. März** eines Jahres erfolgen.

§ 2 Bewerbungskriterien

Die Bewerberin zur Weinkönigin sollte

- zum Zeitpunkt des Amtsantrittes das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- von mindestens 1 Prinzessin (max. 2 Prinzessinnen) bei der Bewerbung unterstützt werden. Die Bewerberin /innen zur Prinzessin sollte /-n zum Amtsantritt ebenfalls das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Vorstellung der Bewerberin/ -innen erfolgt in einer nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses Tourismus, Wein & Öffentlichkeitsarbeit.

Der Ausschuss ist ermächtigt die Entscheidung zur Wahl der Weinkönigin in einer nichtöffentlichen Sitzung zu treffen.



§ 3 Krönung

Die Krönung erfolgt im Rahmen eines Ortsfestes - wechselweise in Osann oder Monzel.

Die Organisation der Abholung der Weinhoheiten und der Krönung (Einladungen Gäste, Ortsvereine (MV, WK, BSV Böllerschützen, Tanzgruppe KVO, Gemeinderat und evtl. Weitere) erfolgt durch das Tourismus- und Gemeindebüro der Ortsgemeinde in Abstimmung mit den aktuellen und zukünftigen Weinhoheiten.

Präsente für die geladenen Weinhoheiten zur Krönung werden von der Ortsgemeinde besorgt und bezahlt.

Die Weinhoheiten können entscheiden, ob die Abholung bei einem Elternhaus stattfindet oder alternativ die Abholung an der Oestelbachhalle stattfinden soll. Die Ortsgemeinde präferiert als zentrale Stelle für die Abholung sowohl der amtierenden Hoheiten als auch der zukünftigen Hoheiten die Oestelbachhalle.

Stehtische, Gläser, Wein, Traubensaft, Mineralwasser u. ä. werden von Seiten der Ortsgemeinde gestellt.

§ 4 Amtsführung und Amtszeit

Das Amt als Weinkönigin oder Weinprinzessin von Osann-Monzel ist ein Ehrenamt. Die Hoheiten vertreten die Ortsgemeinde als Weinbotschafterinnen nach außen. Dies erfordert ein dem Amt entsprechendes Auftreten in der Öffentlichkeit.

Ansprechpartner für die Weinkönigin und die Weinprinzessin/-innen ist der Ortsbürgermeister über das Tourismus- und Gemeindebüro der Ortsgemeinde.

Erforderliche Präsente (Blumen etc.) sind beim Tourismus- und Gemeindebüro anzumelden und werden vom Tourismus- und Gemeindebüro bestellt. Kostentragung erfolgt durch die Ortsgemeinde.

Die Amtszeit der Weinhoheiten beträgt 1 Jahr (= Zeitraum zwischen den Krönungsveranstaltungen)

§ 5 Finanzielles und Pflichten

Jede der Weinhoheiten (Weinkönigin und -prinzessin/nen) erhält einen Kostenzuschuss für ihre Amtszeit von 600 €. In diesem Betrag enthalten sind die Kosten für die Anschaffung von Kleidung. Die Krone der WK ist während der Amtszeit in deren Pflege und Obhut. Beschädigungen, Verlust etc. sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister und /oder dem Tourismus- und Gemeindebüro zu melden.

Die Erstbeschaffung von Weinkelchen mit Namensgravur erfolgt durch Ortsgemeinde. Schäden an Weinkelchen sind der Verursacherin/vom Verursacher zu tragen. Nach Ablauf der Amtszeit gehen die Weinkelche in das Eigentum der Nutzerinnen über.



Wenn T-Shirts gewünscht werden, werden diese von der Ortsgemeinde gestellt und gehen nach Ablauf der Amtszeit in das Eigentum der Nutzerinnen über.

Schärpen gehen nicht an die Nachfolgerinnen über.

Fahrtkostenerstattungen erfolgen nur unter Vorlage von Zusammenstellungen von Terminen und km-Nachweisen.

Der Zeitraum zwischen den Anforderungen von Erstattungen sollte min. 2 Monate / max. 6 Monate umfassen.

Übernachungskostenerstattungen erfolgen nur nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung unter Vorlage von Nachweisen.

Mindestens 1 Seminar zur Weiterbildung als WK / WP sind erwünscht.

Kostenübernahme/Kostenerstattungen durch die Ortsgemeinde erfolgen nur nach vorheriger Genehmigung der Anmeldung und unter Vorlage von Nachweisen.

Für die Weinhoheiten gelten folgende Veranstaltungen mit einer Pflicht zur Teilnahme:

- Krönungsfest
- Weinfest der Mittelmosel

Wenn Einladungen zu Veranstaltungen eingehen, erfolgt die Abstimmung über Zu- oder Absagen immer mit dem bzw. über das Tourismus- und Gemeindebüro. Das Tourismus- und Gemeindebüro ist über jede Zusage zu einer Einladung zu informieren.

Dies gilt für alle Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Ortsgemeinde.

§ 6 Social Media

Die Weinhoheiten betreiben sowohl eine Facebookseite als auch einen Instagram-Account. Das Betreiben dieser Social-Media-Kanäle dient nur der positiven Darstellung des Ehrenamtes.

Die Nutzung der Accounts geht nach Ende des Ehrenamtes auf die Nachfolgerinnen über. Die Übergabe erfolgt durch die amtierenden Weinhoheiten incl. der Übergabe der erforderlichen Zugänge.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Osann-Monzel, den 23. Januar 2024

Für die Ortsgemeinde Osann-Monzel


Armin Kohnz
Ortsbürgermeister

